



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Erlass Studienbeitrag

Richtlinie des Rektorats über den Erlass des Studienbeitrages gemäß
§ 92 Universitätsgesetz 2002

(online 04.05.2022)

Beschluss des Rektorates vom 26.04.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/2022 vom 05.05.2022 (Ild. Nr. 220)

GZ: 30090.14/002/2022

INHALT

Präambel	1
§ 1 Erlass des Studienbeitrages.....	1
§ 2 Rückzahlung des Studienbeitrages	3
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen	4

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120 idgF.) sowie § 4 Studienbeitragsverordnung – StudbeiV (BGBl. II Nr. 218/2019 idgF.) enthaltenen Bestimmungen.

§ 1 ERLASS DES STUDIENBEITRAGES

(1) Neben den in § 92 UG festgelegten Erlassgründen ist der Studienbeitrag zu erlassen:

1. Inhaber_innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 10 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung, für die gesamte Studiendauer.
2. Schüler_innen, die im Rahmen des Programms „Schüler_innen an die Unis“ des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabtenforschung an der Technischen Universität Wien (als außerordentliche Studierende) anrechenbare Lehrveranstaltungen besuchen.
3. Ordentlichen Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in iSd. HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45 idgF.) an der Technischen Universität Wien ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Funktionsperiode, insgesamt jedoch für höchstens vier Semester, sofern die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion vom_von der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der TU Wien vorzulegen. Der Studienbeitrag wird nach folgendem Schlüssel erlassen:
 - a) Für 4 Semester:
 - Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
 - Vorsitz der Hochschulvertretung an der TU Wien
 - Referent_in der Bundesvertretung der ÖH
 - Referent_in der Hochschulvertretung der ÖH an der TU Wien
 - b) Für 3 Semester:
 - Stellvertretender Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
 - Stellvertretender Vorsitz der Hochschulvertretung an der TU Wien
 - Vorsitz einer Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien
 - c) Für 2 Semester:
 - Sachbearbeiter_in in der Bundesvertretung der ÖH
 - Sachbearbeiter_in in der Hochschulvertretung an der TU Wien
 - Mandatar_in in der Bundesvertretung der ÖH

- Mandatar_in in der Hochschulvertretung an der TU Wien
 - Mandatar_in in der Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien
- d) Für 1 Semester:
- Vertreter_in in einem universitären Kollegialorgan an der TU Wien
 - Erstsemestrige Tutor_in
 - Vorsitz, Sprecher_in sowie Stellvertreter_in der Heimvertretung gemäß § 7 Studentenheimgesetz
4. Außerordentlichen Studierenden, die Teilnehmer_innen der uniko-Initiative „MORE“ (Studienkennzahl 990 956) sind.
 5. Außerordentlichen Studierenden, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (Studienkennzahl UE 990),
 - a) die gemäß § 11 Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (BGBl. I Nr. 69/2006 idgF.) Studierende in einem PhD-Programm des IST-Austria sind, oder
 - b) diese Lehrveranstaltungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten des Continuing Education Centers (E 017) der TU Wien absolvieren.
 6. Ordentlichen Studierenden im Doktoratsstudium für jene Semester, in denen sie in einem zumindest 20 Wochenstunden umfassenden Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität Wien stehen. Erfolgt der Abschluss des Doktoratsstudiums erst nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses, wird der Studienbeitrag auch für jenes Semester erlassen, in dem das Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen wird, sofern der_die Studierende davor mindestens 6 Semester im Doktoratsstudium durchgehend fortgemeldet war.
 7. Stipendiat_innen des Helmut-Veith-Stipendiums der TU Wien für die Dauer ihres Masterstudiums an der TU Wien.
 8. Studierenden, die studienbeitragspflichtig sind und vor Ende der Nachfrist das Studium abschließen, oder sich vor Ende der Nachfrist vom Studium abmelden und noch keine Prüfung abgelegt, oder wissenschaftliche Arbeit im betreffenden Semester eingereicht haben und auch an keiner anderen Universität eine Zulassung zu einem Studium besteht, für welches sie beitragspflichtig sind.
 9. Ausländischen Studierenden, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens in ein an der TU Wien eingerichtetes Doktoratskolleg aufgenommen werden, für die Dauer der Regelstudienzeit des Doktoratsstudiums an der TU Wien zuzüglich zwei Semester.
 10. Ordentlichen Studierenden, die an der TU Wien gleichzeitig ein Erweiterungsstudium und ein Bachelor- bzw. Masterstudium betreiben und im Erweiterungsstudium die studienbeitragsfreie Zeit überschritten haben, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 UG erfüllen,
 - b) eine Fortmeldung für das beantragte Semester gemäß § 62 UG für das Erweiterungsstudium und das erweiterte ordentliche Bachelor- oder Masterstudium besteht und

- c) die studienbeitragsfreie Zeit im erweiterten ordentlichen Bachelor- oder Masterstudium noch nicht überschritten wurde.

Mit Eintritt der Studienbeitragspflicht in einem ordentlichen Bachelor- oder Masterstudium ist ein Erlass gemäß Z 10 nicht mehr möglich.

- (2) Die Erlassstatbestände gemäß § 1 sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird. Als Studien oder Praxiszeiten im Ausland gelten Studienzeiten von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Wochen während des Semesters, für das der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

§ 2 RÜCKZAHLUNG DES STUDIENBEITRAGES

Der Studienbeitrag wird in folgenden Fällen auf Ansuchen des_der Studierenden von der TU Wien zurückbezahlt:

1. Der vorgeschriebene Studienbeitrag wurde entrichtet und in der Folge für das betreffende Semester
 - a) ein Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 UG bzw. § 1, oder
 - b) eine Beurlaubung gemäß § 67 UGgenehmigt.
2. Es wurde mehr als der vorgeschriebene Studienbeitrag entrichtet. In diesem Fall wird die Überbezahlung rückgezahlt.
3. Der vorgeschriebene Studienbeitrag wurde unvollständig, oder zu spät entrichtet, sodass keine Fortsetzungsmeldung bewirkt wurde. Die Einzahlung wird rückgezahlt.

§ 3 VERFAHREN

- (1) Der Antrag auf Erlass/Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 4 StubeiV sowie auf Rückzahlung des Studienbeitrages gemäß § 2 ist samt allen erforderlichen Nachweisen elektronisch in der Studienabteilung der TU Wien einzubringen. Bei Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit von Dokumenten kann die Vorlage der Originale verlangt werden.
- (2) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist für das Wintersemester bis 31.10. und für das Sommersemester bis 31.3. des betreffenden Semesters zu stellen (§ 4 Abs. 5 StubeiV).

§ 4 INKRAFTTRETENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die §§ 1, 1a und 2 dieser Richtlinie (in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen) regeln den Erlass, die Rückerstattung und die Rückzahlung von Studienbeiträgen abschließend.
- (2) Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Die Richtlinie in der Fassung Mitteilungsblatt 47/2019 ist mit Ausnahme von § 1 Z. 6 auf den Erlass und die Rückerstattung ab dem Sommersemester 2020 anzuwenden. § 1 Z. 6 ist ab dem Wintersemester 2019 anzuwenden.
- (4) Die Richtlinie in der Fassung Mitteilungsblatt 26/2021 tritt mit Veröffentlichung in Kraft und § 1 Z 10 ist ab Wintersemester 2021 anzuwenden.
- (5) Die Richtlinie in der Fassung Mitteilungsblatt 10/2022 tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist ab Sommersemester 2022 anzuwenden.

Für das Rektorat:

Die Rektorin: O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler